



Schweizerische Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa)

Société Suisse de Psychanalyse (SSPsa)

STATUTEN

Ausgabe Mai 2023

Auszug

RICHTLINIEN UND REGLEMENT DER ETHIK UND DEONTOLOGIE DER SGPSA

Präambel:

Die SGPSa unterhält andauernd eine Ethikkommission (EK), deren Aufgabe, Funktionsweise und Zusammensetzung im Folgenden beschrieben wird. Die EK ist das Referenzorgan betreffend der ethischen Werte, die für die Psychoanalyse Geltung haben. Alle Mitglieder und AnalytikerInnen in Ausbildung respektieren den Ethik-Kodex in ihren Prinzipien und ihren Vorgehensweisen. Dieser Kodex orientiert sich an den Empfehlungen der Ethikrichtlinien der International Psychoanalytic Association (IPA), denen er in den grossen Linien folgt. Er ist konform mit dem schweizerischen Rechtssystem.

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der IPA, vereinigt er auch die Ethikgrundsätze der SGPSa die Prinzipien der Menschenrechte, die psychoanalytischen Wertvorstellungen und sieht Massnahmen vor, falls von ihren Mitgliedern gegen die Regeln des professionellen Handelns verstossen wird.

Die deontologische Funktion wird durch den Disziplinarrat gewährleistet.

Im Folgenden sind mit den Ausdrücken „Analytiker/Analytikerin“, „Psychoanalytiker/ Psychoanalytikerin“ oder „Mitglied der SGPSa“ immer auch Psychoanalytiker/ Psychoanalytikerinnen in Ausbildung gemeint.

1.1. Ethik-Kodex

Bei der Durchführung von Psychoanalysen sind zum Schutz der Analysanden, der Psychoanalytiker und der SGPSa folgende Richtlinien zu beachten:

1. Der Entschluss, eine Psychoanalyse durchzuführen, gründet auf dem Prinzip der Freiwilligkeit sowohl des Analysanden/ der Analysandin wie auch des Psychoanalytikers/der Psychoanalytikerin. Änderungen des Settings während der Kur sind möglich, sie bedürfen aber eines gegenseitigen Einverständnisses. Auch der Entscheid über das Ende der Analyse wird üblicherweise einvernehmlich getroffen.
2. Jeder Missbrauch der Autoritätsposition des Psychoanalytikers/der Psychoanalytikerin gegenüber dem Analysanden/der Analysandin ist mit den Ethikrichtlinien der SGPSa (und der IPA) unvereinbar. Das betrifft im Besonderen jeden Versuch einer sexuellen Verführung, sexuelle Beziehungen zwischen Psychoanalytiker/in und Analysand/in, unangemessene finanzielle Forderungen, jegliche Form von physischer oder verbaler Gewalt sowie jeden Gebrauch von Informationen zum eigenen Vorteil, die der Psychoanalytiker/die Psychoanalytikerin aus der therapeutischen Beziehung zieht.
Das Einverständnis des Patienten/der Patientin enthebt den Psychoanalytiker/die Psychoanalytikerin nicht von seiner/ihrer Verantwortung.
Dabei ist zu beachten, dass die Übertragung und Gegenübertragung mit dem Ende einer analytischen Behandlung nicht notwendigerweise

aufgelöst sind, dies v.a. wenn die Behandlung vorzeitig aufhört: Sexuelle Beziehungen mit einem/r Patienten/in oder einem/r Ex-Patienten/in sind eine Überschreitung des Ethik-Kodex während und nach der therapeutischen Beziehung.

3. Dieselben Regeln betreffen die Beziehung zwischen Supervisor/in und Supervisand/in.
4. Sieht sich ein Psychoanalytiker/eine Psychoanalytikerin vorübergehend oder permanent nicht in der Lage, sei es aus körperlichen oder psychisch-geistigen Gründen, seine/ihre Tätigkeit auszuüben, ist er/sie verpflichtet, diese zu unterbrechen.
5. Der/die Psychoanalytiker/in und der/die Supervisor/in sind strikt an das Berufsgeheimnis gebunden. Diese Verpflichtung umfasst die Einhaltung einer sorgfältigsten Zurückhaltung bei Falldarstellungen, in Seminarien oder bei Veröffentlichungen, in denen analytisches Material verwendet wird. Alle Mitteilungen und Dokumente, welche die Person eines Analysanden/einer Analysandin betreffen, gelten als vertraulich. Es gehört zu den Aufgaben eines Psychoanalytikers/einer Psychoanalytikerin und eines Supervisors/einer Supervisorin, sich zu vergewissern, dass in allen schriftlichen Dokumenten (insbesondere den Veröffentlichungen) die Anonymität des Patienten/der Patientin garantiert ist. Die Aufhebung des Berufsgeheimnisses ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Patienten/der Patientin gestattet.
6. Der/die Psychoanalytiker/in, der/die im Rahmen einer Kur von einer Missachtung oder Abweichung von unseren ethischen Grundsätzen in Kenntnis gesetzt wird, ist verpflichtet, den Patienten auf die Existenz der Ethikkommission hinzuweisen. Er ist hingegen nicht vom Berufsgeheimnis entbunden.
7. Ein Psychoanalytiker ist verpflichtet die Ethikkommission zu informieren, sofern er hinreichende Beweis-Elemente vorbringen kann und selbst die Überzeugung erlangt hat, dass ein anderer Psychoanalytiker sich so verhält, dass er gegen den Ethik-Kodex verstösst.
8. Jeder Psychoanalytiker muss auf der sozialen Ebene und insbesondere bei der Nutzung von Kommunikationsmittel eine Vorbehaltspflicht einhalten. Jegliche Werbung, die auf den persönlichen Profit abzielt, die irreführend ist und dem Ansehen der Kollegen, der Psychoanalyse und der SGPsa schaden kann, ist unerlaubt.

1.2. Ethik-Kommission (EK)

a) Unabhängigkeit

Die EK ist unabhängig vom nationalen Vorstand (NV) der SGPsa und kommuniziert nicht mit ihm über hängige Verfahren. Sie stellt eine dauernde Einrichtung dar, handelt autonom, unmittelbar, ohne zeitlichen Aufschub und in erster Instanz.

b) Zusammensetzung und Dauer der Zuständigkeit

Die EK setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, zum grösseren Teil aus Ausbildungsmitgliedern, die auf Vorschlag des NV von der GV gewählt werden.

Der Präsident/die Präsidentin der EK muss ein Ausbildungsmitglied sein.
Die EK muss mindestens aus zwei Männern und zwei Frauen, welche die verschiedenen Regionen vertreten, bestehen.

Die Mitglieder der EK können nicht gleichzeitig weder im NV, noch in anderen permanenten Kommissionen der SGPsa (NUK, NKOM, NKA, COPEA) Einsitz nehmen.

Bei einem Interessenkonflikt haben gewählte Mitglieder in den Ausstand zu treten.

Die Mitglieder der EK sind für eine Periode von drei Jahren gewählt, die einmal um ein Jahr verlängert werden kann. Der Präsident/die Präsidentin der EK achtet darauf, dass die Erneuerung der Mandate der Mitglieder der EK eine kontinuierliche Bearbeitung der laufenden Dossiers erlaubt.

c) Aufgaben

Die Hauptaufgabe der EK besteht darin, dafür Sorge zu tragen, dass die ethischen Grundsätze der SGPsa eingehalten werden.

Sie ist zuständig für alle Situationen, die ethische Fragen betreffen, solange sie keine disziplinarischen Massnahmen zu ergreifen gedenkt. Sie schenkt Gehör, spricht Hilfestellungen aus, macht Lösungsvorschläge und sucht nach Schlichtungsmöglichkeiten zwischen den Parteien. Im Falle des Scheiterns der getroffenen Maßnahmen oder wenn Disziplinarmaßnahmen notwendig erscheinen, beantragt sie die Bildung eines Disziplinarrats.

Die EK ist auch zuständig für die Beratung von Kollegen, die durch eine Behandlung oder eine spezifische Problematik eines Patienten/einer Patientin in persönliche Schwierigkeiten geraten sind.

Sie evaluiert einer Klage oder einem Hinweis folgend, ob ein Mitglied aus Alters- oder Gesundheitsgründen noch immer über die Fähigkeit verfügt, als Psychoanalytiker/in zu arbeiten.

d) Vorgehensweisen

Die EK nimmt jede Mitteilung oder Klage betreffend einer Nichtbeachtung der ethischen Prinzipien oder eines eventuellen Verstosses gegen die beruflichen Regeln des guten Benehmens eines SGPsa Mitglieds entgegen. Jede Person, sei sie SGPsa-Mitglied oder nicht, kann an die EK gelangen. Die Mitteilung oder Klage muss schriftlich, unterschrieben und datiert an den Präsidenten/die Präsidentin der EK gerichtet werden.

Es ist jedoch möglich, die EK mündlich und vertraulich um ihre Meinung oder um ihren Rat zu fragen.

Die EK ist nicht für Mitteilungen und Klagen zuständig, welche nicht SGPsa-Mitglieder betreffen.

Geht bei der EK eine Klage oder eine Mitteilung ein, so eröffnet der Präsident/die Präsidentin in Übereinstimmung mit den übrigen Kommissionsmitgliedern ein Dossier. In diesem Fall wird der Name des Klägers/der Klägerin festgehalten. Der Präsident/die Präsidentin bestimmt zwei Mitglieder um den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin zu empfangen. Ziel dieses Vorgesprächs ist es, die Klage oder die Mitteilung zu prüfen und das Ziel des Vorgehens zu präzisieren.

Das betreffende Mitglied wird von den beiden Mitgliedern der EK, die bereits den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin empfangen haben, zu einem

Treffen eingeladen. Er kann sich von einer Person seiner Wahl begleiten lassen und hat freie Einsicht in sein Dossier. Seine Anhörung hat in nützlicher Frist innerhalb eines Jahres nach Einreichung der Mitteilung oder der Klage zu erfolgen.

Aufgrund der beiden Unterredungen entscheidet die EK mit einfachem Mehr der Anwesenden über die eventuell zu ergreifenden Massnahmen.

Falls nötig, kann die EK die Meinung eines Juristen/einer Juristin oder eines Mitglieds der Ethikkommission der IPA einholen.

Die EK informiert die betreffende Person über das Ergebnis der von ihr erstatteten Mitteilung oder Klage.

e) Antrag auf Bildung eines Disziplinarrates (DR)

Im Falle des Scheiterns der getroffenen Maßnahmen oder wenn Disziplinarmaßnahmen gegen ein Mitglied des SGPsa notwendig erscheinen, ersucht der Präsident der EK den Präsidenten/die Präsidentin der SGPsa eine ad-hoc Kommission, den Disziplinarrat (DR) zu bilden, dem das Dossier übergeben wird.

Mit dieser Übergabe des Dossiers an den DR endet der Zuständigkeitsbereich der EK.

f) Dossier

Jedes durch die EK eröffnete Dossier enthält die Identität des Klägers/der Klägerin, den Inhalt der Klage oder der Mitteilung, die Gesprächsprotokolle, die Erörterungen der EK, ihre Folgerungen und Beschlüsse sowie die Weiterverfolgung der Situation.

Das Dossier wird geschlossen, wenn die EK zur Einschätzung gelangt, dass das Verfahren in Zusammenhang mit der entsprechenden Klage oder der entsprechenden Meldung abgeschlossen ist.

Die Dossiers unterstehen der Verantwortung des Präsidenten/der Präsidentin, der/die sie an seinen/ihren Nachfolger/Nachfolgerin übergibt. Die geschlossenen Dossiers werden während 10 Jahren beim Präsidenten/bei der Präsidentin aufbewahrt und danach vernichtet, sofern keine neue Klage deren Wiedereröffnung erforderlich macht.

Kommt die EK zur Entscheidung, die Situation dem Disziplinarrat (DR) vorzulegen, so übergibt der Präsident/die Präsidentin der EK das Dossier dem Präsidenten/der Präsidentin des Disziplinarrates (DR). Der Präsident/die Präsidentin des DR gibt das Dossier nach Abschluss seines Mandats dem Präsidenten/der Präsidentin der EK zur Archivierung zurück.

g) Berufsgeheimnis

Die Mitglieder der EK sind auch gegenüber den anderen Mitgliedern der SGPsa verpflichtet, das Berufsgeheimnis strikt einzuhalten.

1.3. Der Disziplinarrat (DR)

Der DR ist eine vom Präsidenten/der Präsidentin der SGPsa geschaffene ad-hoc Kommission auf Verlangen der EK.

a) Zusammensetzung

Der DR besteht aus drei erfahrenen Ausbildungsmitgliedern. Sie dürfen in Bezug auf das zu prüfende Ereignis in keiner Weise befangen sein.

b) Zuständigkeit und Kompetenzen

Der DR behandelt die Situation eines Mitglieds, das mutmasslich von den ethischen Anforderungen oder den Statuten der SGPsa abgewichen ist, oder falls die Massnahmen, die von der EK ins Auge gefasst wurden, keine Lösung ergeben haben.

Er prüft die Situation und hört bei Bedarf die involvierten Parteien an. Dabei können sich die betroffenen Parteien von einer sie beratenden Person (Anwalt oder ein IPA- Mitglied) begleiten lassen.

Der DR kann einen Juristen/eine Juristin zu Rate ziehen.

Der DR stützt sich in seinen Schlussfolgerungen nicht nur auf psychoanalytische, sondern auch moralische und gesetzliche Überlegungen.

Mögliche Schlussfolgerungen des DR:

- Einstellung des Verfahrens
- Verwarnung
- Rüge
- Suspension von gewissen Funktionen innerhalb der SGPsa, zeitlich limitiert oder definitiv
- Ausschluss aus der SGPsa
- Mitteilung an das kantonale Gesundheitsamt

Der DR teilt seine Schlussfolgerungen und die allfällig zu treffenden Massnahmen dem Präsidenten/der Präsidentin der SGPsa SGPsa mit Kopie an den Präsidenten/die Präsidentin der EK zuhanden des Dossiers der EK mit. Hat der DR seine Aufgabe erfüllt, wird er aufgelöst.

Entsprechend den Beschlüssen und den Vorschlägen des DR, entscheidet der NV definitiv und unterrichtet die betroffenen Personen schriftlich.

Spricht der NV Suspensionsmassnahmen oder einen Ausschluss aus, unterrichtet der Präsident/die Präsidentin der SGPsa die Gesamtheit der Mitglieder mit einer kurzen schriftlichen Mitteilung. Falls nötig, informiert der Präsident/die Präsidentin der SGPsa auch den Präsidenten/der Präsidentin der EK der IPA.

c) Rekurs

Die betroffene Person kann gegen den Entscheid des Vorstandes beim zuständigen Gericht des Kantons innerhalb von 30 Tagen Einspruch erheben, beginnend ab dem Folgetag, an dem er oder sie über den Sachverhalt informiert wurde.

Das zuständige Gericht ist der Kanton des Sitzes der Gesellschaft.